



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn

Ingo Meinhard

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.

VDB Geschäftsstelle

Gisselberger Str. 10

35037 Marburg

**Informationsfreiheit – IMK - Bericht des BMI zum Thema Schreck-  
schusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts**

Ihr Antrag vom 13. Oktober 2021

Mein Bescheid vom 15. Oktober 2021

Ihr Widerspruch vom 4. November 2021

ZII4-13002/4#3185

Berlin, 23. November 2021

Seite 1 von 4

MinDirig Dr. Stefan Burbaum  
Unterabteilungsleiter Z II

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-11500

Fax +49 30 18 681-511500

ZII@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Sehr geehrter Herr Meinhard,

auf Ihren mit Schreiben vom 4. November 2021, im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) eingegangenen am 5. November 2021, erhobenen Widerspruch ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid:**

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 15. Oktober 2021 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 beantragten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Übermittlung des Berichts des BMI zum Thema Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts im aktuellen Zustand, mindestens aber in der Version vom 26.02.21 (die der Innenministerkonferenz-Sitzung Nr.214 vorgelegen hat).

Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 15. Oktober 2021 nach § 3 Nr. 3b) IFG abgelehnt, weil Gegenstand Ihres Antrages ein Bericht ist, den das BMI im Auftrag der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (IMK) zur Beratung auf deren 214. Sitzung vom 16. bis 18. Juni 2021 in Rust erstellt hat. Die IMK hat beschlossen, diesen Bericht nicht zur Veröffentlichung freizugeben.

Gegen diesen Bescheid erhoben Sie mit Schreiben vom 4. November 2021 Widerspruch. Zur Begründung führten Sie an, dass nicht ersichtlich ist, wie eine Offenlegung des Berichtes die Entscheidung der IMK noch beeinflussen kann, das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist und Beratungen nicht mehr beeinträchtigt werden können.

### II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Bescheid vom 15. Oktober 2021 ist rechtmäßig.

Gemäß § 3 Nr. 3 b) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Offenbarung der Information Beratungen von Behörden beeinträchtigen kann. Wie in dem im Bescheid des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 15. Oktober 2021 per Link verwiesenen Gutachten mit weiteren Hinweisen auf Rechtsprechung und Fachliteratur ausgeführt, erstreckt sich die Schutzwirkung nicht nur auf die Zeit der Beratung selbst, sondern auch auf eine gewisse Phase danach. Die Beschlussfassung der IMK schließt einen Vorgang noch nicht ab, vielmehr erst die Umsetzung der Maßnahme durch die Länder oder den Bund. Abgesehen davon, dass sich das Thema „Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts“ noch auf der Vormerkliste der IMK befindet und diese selbst die Beratungen dazu jederzeit wiedereröffnen kann, haben die Überlegungen zur Umsetzung des Beschlusses im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, einschließlich der erforderlichen Beratungen mit den Innenressorts der Länder, gerade erst begonnen.

Im Übrigen handelt es sich bei der IMK um ein ständiges Beratungsgremium der Innenministerinnen, Innenminister und -senatoren der Länder, an dessen Sitzungen der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat als Gast teilnimmt. Würde sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über einen Beschluss der IMK, ein

bestimmtes Dokument nicht zu veröffentlichen, hinwegsetzen, würde sich dies auch auf künftige Beratungsprozesse auswirken. Die in der IMK vertretenen Innenministerinnen, Innenminister -und -senatoren der Länder könnten sich nicht mehr darauf verlassen, dass der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat deren Vertraulichkeitsbeschlüsse beachtet. Dies würde das gegenseitige Vertrauen belasten, die Beratungen innerhalb der IMK erschweren und könnte sogar dazu führen, dass der Gaststatus und die Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat in der IMK eingeschränkt werden.

### Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30 Euro festgesetzt worden.

Ich bitte Sie, den Betrag von 30 Euro innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE3886000000086001040
Verwendungszweck:	1180 0539 8193

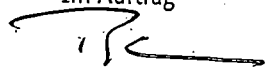
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Burbaum

**Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung ([https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html)) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Absender

**Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin**

Z.  
(Da.)

26.11.21

Aktenzeichen

► Z II 4-13002/14#3185

Ingo Meinhard  
Verband Deutscher Büchsenmacher  
und Waffenfachhändler e.V.  
VDB Geschäftsstelle  
Gisselberger Str. 10  
35037 Marburg

## Förmlich

Weitersenden innerhalb

- Bezirks des Amtsgeric
- Bezirks des Landgerichs
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende ver

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
  - Keine Ersatzzustellung an:
- 
- Nicht durch Niederlegung zustellen
  - Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

um, ggl. Uhrzeit, Unterschrift)

gestellt am

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Ri

#### Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

